Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen*

vom 16. August 2007 (Stand 1. August 2020)

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 6 und 14 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006[1]*

als Gebührentarif:[2]

I. Grundsätze (1.)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Der Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (im Folgenden: PHSG) regelt die Erhebung:*

a) von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden sowie übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen;
b) von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren.

Art. 2 Zuständigkeit

[1] Der Hochschulrat setzt die Gebühren fest.

[2] Die Regierung genehmigt den Gebührentarif.

Art. 3 Gebührenreglement

[1] Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang zu diesem Erlass als Gebührenreglement geregelt.*

1 sGS 216.0.
2 Von der Regierung genehmigt am 18. September 2007; im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Oktober 2007, ABl 2007, 2821 ff.; in Vollzug ab 1. September 2007.

II. Zulassungsgebühren (2.)

Art. 4 Anmeldegebühr

[1] Bei der Anmeldung für die Zulassung an die PHSG wird eine Gebühr erhoben. Diese wird bei einem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet.

Art. 5 Immatrikulationsgebühr

[1] Die Immatrikulation an der PHSG erfolgt gegen Gebühr. Bei Nichtantritt des Studiums erfolgt keine Rückerstattung.

III. Studiengebühren (3.)

Art. 6 Semestergebühren

[1] Die Studiengebühren werden von den immatrikulierten Studierenden der PHSG semesterweise erhoben.

[2] Bei Nichtantritt des Studiums oder Studienabbruch innerhalb von 14 Tagen seit Semesterbeginn werden die Semestergebühren zurückerstattet.

Art. 7 Lehrveranstaltungsgebühren
a) für Gasthörerinnen und Gasthörer

[1] Die Lehrveranstaltungsgebühren werden von Gasthörerinnen und -hörern der PHSG semesterweise erhoben.

Art. 8 b) für Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen

[1] Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Gebühr.

IV. Prüfungsgebühren (4.)

Art. 9 …*

*Art. 10 Zwischenprüfung und Studienabschluss**

[1] Es wird eine Gebühr für die Zwischenprüfung und eine Gebühr für den Studienabschluss erhoben.*

[2] Die einzelnen Modulabschlüsse für immatrikulierte Studierende sowie die Korrektur der Semester- und Diplomarbeiten sind gebührenfrei.

*Art. 11 Wiederholung der Zwischenprüfung**

[1] Muss die Zwischenprüfung wiederholt werden, ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.*

Art. 12 Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung

[1] Bei Abmeldung ohne wichtigen Grund oder Nichterscheinen zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

V. Gebühren für besondere Leistungen (5.)

Art. 13 Administrativ-und Benützungsgebühren

[1] Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die PHSG sind in einem separaten Tarif festgelegt.

[2] Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der PHSG sind gebührenpflichtig. Art und Höhe der Tarife werden durch die Verwaltungsdirektion festgelegt.

Art. 14 Gebührenrahmen

[1] Im Gebührenreglement wird der Rahmen für die Entscheid- und Rekursgebühren festgelegt.

VI. Gebührenerlass (6.)

Art. 15 Studiengebühren
a) Befreiung oder Erlass

[1] Der Rektor kann Gebühren in besonderen Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Art. 16 b) Studierende eines Studienaustauschs

[1] Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der PHSG studieren, haben keine Studiengebühren zu entrichten.

VII. Schlussbestimmungen (7.)

Art. 17 Nichtanwendung bisherigen Rechts

[1] Der Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule vom 6. Juli 1976[3] wird nicht mehr angewendet.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Gebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 7. März 2003[4] wird aufgehoben.

Art. 19 Vollzug

[1] Dieser Erlass wird nach Genehmigung durch die Regierung ab 1. September 2007 angewendet.

3 sGS 215.15.
4 nGS 38–71 (sGS 216.13).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	42–111	16.08.2007	01.09.2007
Erlasstitel	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Ingress	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 1, Abs. 1	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 3, Abs. 1	geändert	2020-061	24.06.2020	01.08.2020
Art. 9	aufgehoben	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 10	Artikeltitel geändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 10, Abs. 1	geändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 11	Artikeltitel geändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 11, Abs. 1	geändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Anhang –	eingefügt	2020-061	24.06.2020	01.08.2020

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.08.2007	01.09.2007	Erlass	Grunderlass	42–111
18.06.2014	01.09.2014	Art. 10	Artikeltitel geändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 10, Abs. 1	geändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 11	Artikeltitel geändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 11, Abs. 1	geändert	2014-063
24.06.2015	01.01.2015	Erlasstitel	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Ingress	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Art. 1, Abs. 1	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Art. 9	aufgehoben	2015-066
24.06.2020	01.08.2020	Art. 3, Abs. 1	geändert	2020-061
24.06.2020	01.08.2020	Anhang –	eingefügt	2020-061

Anhang

Gebührenreglement der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG)

1. Zulassungsgebühren

Anmeldegebühr Studierende	Fr.	200.–
Anmeldegebühr Gasthörerinnen und Gasthörer	Fr.	100.–
Immatrikulationsgebühr	Fr.	300.–

2. Studien- und Laufbahnberatung

Für aufwendige Studien- und Laufbahnberatung kann von der PHSG im Anschluss an den Erstkontakt eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Ein entsprechendes Kostendach muss vorgängig vereinbart werden.

Die Ansätze betragen:

für administrative Abklärungen je Stunde	Fr.	80.–
für qualifizierte Studien- und Laufbahnberatung je Stunde	Fr.	150.–

3. Studiengebühren

für immatrikulierte Studierende:

Studiengebühr je Semester	Fr.	800.–

für konsekutive Masterstudiengänge:
Vorbehältlich anderslautender Beschlüsse des Hochschulrates gelten die Ansätze für übrige immatrikulierte Studierende.

für Gasthörerinnen und Gasthörer:

Lehrveranstaltungsgebühren je Semesterwochenstunde	Fr.	100.–

für Ausgleichsmassnahmen der Sekundarstufe II:

Lehrveranstaltungsgebühren je Modul	Fr.	1'600.– (höchstens Gesamtkosten Diplomstudiengang)

4. Weitere Gebühren

Die PHSG kann von Studierenden zusätzlich zu den Studiengebühren erheben:

a) die tatsächlichen Kosten oder Kostenbeteiligungen für:
 1. Lehrmittel: nach Aufwand;
 2. Exkursionen: nach Aufwand und gemäss Modulbeschreibung;
 3. Sonderveranstaltungen: nach Aufwand und gemäss vorgängiger Bekanntgabe bei Zeitpunkt der Anmeldung zur Sonderveranstaltung.

b) weitere Gebühren bzw. Kostenbeteiligung für zusätzlichen freiwilligen Instrumentalunterricht für:

1. Einzelunterricht je Semester für eine halbe Lektion/Woche	Fr.	300.–
2. Gruppenunterricht ab 2 Personen je Semester für eine halbe Lektion/Woche	Fr.	150.–

Die Gebühren für zusätzlichen freiwilligen Instrumentalunterricht können durch das Prorektorat des Studiengangs in angemessenem Rahmen reduziert werden, wenn eine entsprechende musikalische Gegenleistung erfolgt.

5. Prüfungsgebühren

für immatrikulierte Studierende:

Zwischenprüfung	Fr.	200.–
Studienabschluss	Fr.	200.–
zusätzliche externe Prüfungen	Fr.	200.–

für Gasthörerinnen und Gasthörer:

Modulnachweis	Fr.	100.–

6. Rekursgebühren

Rekursinstanzen:	
Rekurskommission, Rektor	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Rat der Hochschule	Fr. 500.– bis Fr. 5'000.–

7. Entscheidgebühren Disziplinarwesen

Disziplinarinstanzen:	
Disziplinarkommission	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Rat der Hochschule	Fr. 500.– bis Fr. 5'000.–

8. Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.